



Vertrag
über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der
Teutoburger Wald Eisenbahn GmbH

Die

Teutoburger Wald Eisenbahn GmbH
Am Grubenhof 2, 33330 Gütersloh

-nachfolgend TWE genannt-

und das EVU

Firma
Anschrift

-nachfolgend EVU genannt-

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Das EVU führt planmäßig verkehrende Güter-/ Personen-verkehrsleistungen im öffentlichen Eisenbahnverkehr durch.
- (2) Sie nutzt die Eisenbahninfrastruktur der TWE zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsdienstleistungen.

§ 2 Leistungen der Parteien

- (1) Die TWE stellt dem EVU die im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführten Trassen und örtlichen Anlagen zur Verfügung.
- (2) Für die Nutzung gelten die Schienennetz-Benutzungsbedingungen (allgemeiner und besonderer Teil) SNB-AT/BT, sowie die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (allgemeiner und besonderer Teil) NBS-AT/BT der TWE.
- (3) Leistungen die von dem EVU für die TWE erbracht werden, sind gesondert zu vereinbaren.

§ 3 Leistungsentgelt

- (1) Für die in § 2 genannten Leistungen entrichtet das EVU der TWE die in Anlage 1 „Entgeltgrundsätze“ im einzelnen aufgeführten Entgelte.
- (2) Die Nutzungsentgelte werden monatlich auf der Basis der ermittelten Fahrten abgerechnet und dem EVU in Rechnung gestellt.
- (3) Das EVU zahlt der TWE ein Leistungsentgelt für die Nutzung sonstiger Leistungen entsprechend dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang. Das hierfür zu entrichtende Entgelt berechnet sich nach den Entgeltgrundsätzen.

§ 4 Nutzungsanspruch des EVU

- (1) Mit Vertragsabschluss wird dem EVU das Nutzungsrecht an den Zugtrassen bzw. der Anlagenkapazität und den Serviceeinrichtungen der TWE eingeräumt.
- (2) Ein Nutzungsanspruch des EVU besteht jedoch erst ab dem vertraglich vorgesehenen ersten Verkehrstag.
- (3) Wünscht das EVU die Durchführung von Probefahrten vor diesem Zeitraum, so ist dies gesondert mit der TWE zu vereinbaren.

§ 5 Laufzeit

- (1) Der Vertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Ende der Netzfahrplanperiode.
- (2) Vertragslaufzeiten, für die Benutzung von Schienenwegkapazität über mehr als eine Netzfahrplanperiode, sind in einem Rahmenvertrag nach Maßgabe des § 13 EIBV zwischen TWE und EVU abzuschließen.

§ 6 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- (1) Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung (besonderes Kündigungsrecht aus wichtigem Grund) liegt für die TWE insbesondere dann vor, wenn:
 - a) die Betriebsgenehmigung des EVU von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,
 - b) das EVU die in den SBN-AT/BT und NBS-AT/BT genannten Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt,
 - c) das EVU eine eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 (ZPO) abgegeben hat oder wenn über ihr Vermögen ein Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund liegt für das EVU insbesondere dann vor, wenn die vertraglichen vereinbarten Leistungen von der TWE, grundlos nicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Zahlungsverzug und Sicherheitsleistung

- (1) Befindet sich das EVU in Zahlungsverzug, für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermine mit einem Betrag der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt, werden von der TWE die vertraglich vereinbarten Leistungen weiterhin zur Verfügung gestellt, jedoch mit der Restriktion, dass vom EVU eine Sicherheitsleistung (Vorkasse) zu erbringen ist.

§ 8 Bestandteile des Infrastruktur-Nutzungsvertrages

Mit geltende und somit verbindliche Bestandteile dieses Infrastruktur-Nutzungsvertrages sind im Folgenden:

- (1) Anlage 1 Entgeltgrundsätze für die Benutzung der Zugtrassen sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Eisenbahninfrastruktur der TWE.
- (2) Anlage 2 Schienennetz-Benutzungsbedingungen (allgemeiner Teil), mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Zugtrassen sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen der TWE.

- (3) Anlage 3 Schienennetz-Benutzungsbedingungen (besonderer Teil), mit den unternehmensspezifischen Besonderheiten für die Benutzung der Zugtrassen sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen der TWE.
- (4) Anlage 4 Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (allgemeiner Teil), mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich aus der Nutzung von Serviceeinrichtungen der TWE ergeben.
- (5) Anlage 5 Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (besonderer Teil), mit den unternehmensspezifischen Besonderheiten, die sich aus der Nutzung von Serviceeinrichtungen der TWE ergeben.

§ 9 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Infrastruktur-Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

§ 10 Zusätzliche Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag gilt auch für die Nutzung weiterer im Anhang dieses Vertrages nicht genannter Infrastruktureinrichtungen der TWE.
- (2) Einzelheiten der Nutzung werden jedoch für jeden Einzelfall gesondert vereinbart und richten sich nach den Entgeltgrundsätzen.

§ 11 Datenspeicherung, Datenverarbeitung

- (1) Beide Partner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.
- (2) Sie sind ferner berechtigt, allgemeine ,Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Die Vertragsparteien geben hierzu ihre Einwilligung.
- (3) Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik (gem. AEG), die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

§12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
- (2) Die Vertragsparteien benennen die im Anhang 2 genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen des EVU und der TWE zu treffen.
- (3) Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- (4) Gerichtsstand ist Gütersloh

Ort,
Firma

Unterschrift

Unterschrift

Gütersloh, Datum
Teutoburger Wald Eisenbahn GmbH

Unterschrift

**Verzeichnis der Ansprechpartner
der Vertragsparteien**

Für die TWE AG:

TWE

(allgemeine Entscheidungen)

Bereich Infrastrukturbetrieb

Am Grubenhof 2
33330 Gütersloh
Tel.: 05241-234 00-0
Fax.: 05241-234 00-21

(Ad-hoc Entscheidungen)

TWE

Zentrale Betriebsüberwachung

Am Grubenhof 2
33330 Gütersloh
Tel.: 05241-234 00-12
Fax.: 05241-234 00-22

Für das EVU:

Firma

Allgemeine Entscheidungen)

Firma
Straße
PLZ Ort
Tel.:
Fax.:

(Ad-hoc Entscheidungen)

Firma
Straße
PLZ Ort
Tel.:
Fax.: